



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf RxD
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
z.H. Herr Weißenborn
Graurheindorfer Straße 153

Ihr Zeichen: 24-193 II#6079
Ihre Nachricht vom 11.04.2023
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 26.06.2023

53117 Bonn

per E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Stellungnahme zur Eingabe von Joachim Lindenberg

Sehr geehrter Herr Weißenborn,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die gewährte Fristverlängerung. In seiner Eingabe moniert der Petent, dass bei der Nutzung des durch unser Unternehmen angebotenen E-maildienstes die Mailserver zwar die Transportverschlüsselung mittels TLS unterstützen, diese Verschlüsselung jedoch nicht obligatorisch konfiguriert ist. Hierzu nehmen wir nach Rücksprache mit unserer zuständigen Fachabteilung wie folgt Stellung:

I.

Die technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die E-Mail-Kommunikation folgen aus Art. 32 Abs. 1 DS-GVO. Danach trifft der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten: Stand der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Eine Pflicht zur durchgehenden Verschlüsselung von E-Mails folgt aus Art. 32 DS-GVO jedoch nicht (Vgl. Martini, in: Paal/Pauly, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 32, Rn. 34b; Mantz, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 32, Rn. 11; Piltz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 32, Rn. 27).

Vielmehr ist zu berücksichtigen, ob eine Verschlüsselung der Daten angesichts der Umstände der konkret bezweckten Verarbeitung möglich und zumutbar ist (Mantz, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 32, Rn. 11).

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, vodafone.de
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukemann,
Gerhard Mack, Alexander Saul,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957



Auch die Datenschutzbehörden betrachten etwa die Transportverschlüsselung bei normalen Risiken als ausreichend, so auch in der im Rahmen der Eingabe zitierten Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ vom 27.5.2021 (Stand: 16.6.2021, S. 3). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei niedrigen Risiken gerade keine Verschlüsselung notwendig ist.

II.

In Abwägung aller Umstände der E-Mail-Kommunikation mit unseren Kunden, hat unser Unternehmen intern eine Einteilung in drei Risikoklassen (A bis C) auf Basis der in den E-Mails enthaltenen personenbezogenen Daten, den identifizierten Anwendungsfällen und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorgenommen. Wenn nur personenbezogene Daten der niedrigsten Risikoklasse A betroffen sind (Name, Vorname, allgemeine Produktinformationen), kann die E-Mail-Kommunikation demnach unverschlüsselt stattfinden. Bei den Risikoklassen B und C (weitere Daten kommen hinzu, wie Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, (gekürzte) IBAN etc.) werden entsprechend Transport- und Inhaltsverschlüsselung verwendet.

III.

Bei der Registrierungs-E-Mail nach Anlegung des Vodafone-Accounts, wie der Petent sie im konkreten Fall erhalten hat, handelt sich entsprechend der unter Ziff. II genannten Klassifizierung um Risikoklasse A, so dass in diesem Fall keine Verschlüsselung erforderlich war. Überdies ist eine Verschlüsselung von solchen anfänglichen Bestätigungs-E-mails auch bei anderen Marktteilnehmern generell nicht üblich.

Angesichts des geringen Risikos für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen und den wenigen personenbezogenen Daten fällt die Abwägung in der vorliegenden Konstellation daher regelmäßig und auch konkret gegen den Einsatz der durch den Petenten monierten Verschlüsselung aus.

Wir hoffen mit den vorliegenden Ausführungen die Bedenken des Petenten hinreichend ausgeräumt zu haben und stehen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt